

Geschäftsverzeichnismn. 2598, 2600, 2602, 2603, 2605, 2617 und 2621
Urteil Nr. 73/2003 vom 26. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » sowie des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, erhoben von H. Vandenberghe und anderen, von G. Annemans und anderen, von B. Laeremans und H. Goyvaerts, von R. Duchatelet, von der VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie und anderen und von J. Van den Driessche.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14., 16. und 24. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15., 17. und 27. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 2 bis 6, 9, 10 und 11) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003):

1. H. Vandenberghe, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Walenstraat 12, H. Van Rompuy, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Hoevestraat 41, und C. Devlies, wohnhaft in 3000 Löwen, Bondgenotenlaan 132;

2. B. Laeremans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Nieuwe Schapenweg 2, und H. Goyvaerts, wohnhaft in 3001 Heverlee, Huttenlaan 21;

3. die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, mit Sitz in 1000 Brüssel, Barricadenplein 12, G. Bourgeois, wohnhaft in 8870 Izegem, Baronnielaan 12, D. Pieters, wohnhaft in 3000 Löwen, Brouwerstraat 33, F. Brepoels, wohnhaft in 3500 Hasselt, Maastrichtersteenweg 144, B. Weyts, wohnhaft in 1653 Dworp, 's Hertogenbos 15, L. Maes, wohnhaft in 1930 Zaventem, Groenveld 16, und M. Billiau, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée de Wervicq 431.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14., 16., 20. und 24. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15., 17., 21. und 27. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 6, 10, 12, 16, 29 und 30) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003):

1. H. Vandenberghe, H. Van Rompuy und C. Devlies, vorgeannt;

2. G. Annemans, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Blancefloerlaan 175 Bk. 91, B. Laeremans und H. Goyvaerts, vorgeannt, und J. Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21;

3. R. Duchatelet, wohnhaft in 2100 Deurne, E. Van Steenbergelaan 52;

4. die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, G. Bourgeois, D. Pieters, F. Brepoels, B. Weyts, L. Maes und M. Billiau, vorgeannt.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Van den Driessche, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Baron de Vironlaan 80 Bk. 25, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » und von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2598 (a.1.), 2600 (b.1.), 2602 (a.2.), 2603 (b.2.), 2605 (b.3.), 2617 (a.3. und b.4.) und 2621 (c.) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen und verbunden.

In seinem Urteil Nr. 30/2003 vom 26. Februar 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 2003) hat der Hof einige der angefochtenen Bestimmungen einstweilig aufgehoben.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2003

- erschienen

. RA L. Wynant, in Brüssel zugelassen, und RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2598 und 2600,

. RA E. Pison, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2602 und 2603,

. RA W. Niemegeers, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2605 und 2621,

. RA M. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2617,

. RA in B. Verdegem und RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, und RA B. Degraeve, in Brügge zugelassen, *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, und *loco* RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

In bezug auf das Interesse

A.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2598 und 2600 sind Wähler im Sinne von Artikel 1 des Wahlgesetzbuches und Kandidaten bei den nächsten föderalen Parlamentswahlen. Der erste Wähler ist gleichzeitig

Senator, der zweite Kläger Abgeordneter, der dritte Kläger Präsident des Bezirksvorstandes der CD&V Löwen. Zur Untermauerung ihres Interesses verweisen sie auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach jeder Wähler oder Kandidat das erforderliche Interesse aufweise, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die seine Stimme oder Kandidatur in ungünstigem Sinne beeinflussen könnten.

Auch die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2602, 2603, 2605 und 2621 sind Kandidaten bei den nächsten Parlamentswahlen. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2602 und die ersten drei Kläger in der Rechtssache Nr. 2603 sind gleichzeitig Abgeordnete, der vierte Kläger in der Rechtssache Nr. 2603 ist gleichzeitig Senator.

Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2617 ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht; sie bezweckt die « Verteidigung und Förderung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen ». Sie tritt als politische Partei bei den Wahlen auf und hat Mandatare in der Abgeordnetenversammlung. Die weiteren Kläger in derselben Rechtssache treten als Wähler und Kandidaten bei den nächsten Parlamentswahlen auf. Der zweite, dritte und vierte Kläger sind ebenfalls Abgeordnete.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598

A.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 63 und 64 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie notwendigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention.

A.3.1. In einem ersten Teil führen die Kläger an, daß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » eine grundlegende Änderung der Organisation der Wahlen zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen beinhaltet, da er für diese beiden Wahlkreise implizit die Schaffung von zwei Wahlkollegien vorsehe, nämlich ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges. Die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde müßten künftig in der Akte zur Annahme ihrer Bewerbung erklären, daß sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien. Die niederländischsprachigen Kandidaten und die französischsprachigen Kandidaten würden auf getrennten Listen vorgeschlagen. Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde würden den Listen des Wahlkreises Löwen entsprechen. Die Listen der französischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde würden nur für diesen Wahlkreis gelten. Diese Regelung würde *de facto* dazu führen, daß ein einziger Wahlkreis für die Französischsprachigen bestehe, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde, und zwei Wahlkreise für die Niederländischsprachigen, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, was im Widerspruch zu Artikel 63 §§ 2 und 3 der Verfassung stehe, wonach die Sitzverteilung entsprechend der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises und nicht entsprechend dem Wahlverhalten erfolgen müsse. Da diese Regelung dazu führe, daß die französischsprachigen Wähler künftig mitbestimmen würden, wie viele Abgeordnete Löwen in der föderalen Kammer vertreten würden (A.3.4), würden diese Wähler auch zwei Wahlkreisen angehören.

Nach Darlegung der Kläger sei in keiner Hinsicht zu rechtfertigen, daß nur die niederländischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Wähler im Wahlkreis Löwen für Kandidaten eines anderen Wahlkreises stimmen könnten und daß umgekehrt nur Kandidaten im Wahlkreis Löwen und niederländischsprachige Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde Stimmen außerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Wahlkreises erhalten könnten.

Die Kläger verweisen auch auf den Unterschied zwischen den französischsprachigen Kandidaten und den niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde. Die erste Kategorie könne sich nur um Stimmen der Wähler dieses Wahlkreises bewerben, während die zweite Kategorie sich um die Stimmen der Wähler bewerben könne und müsse, die ihre Stimme innerhalb des Wahlkreises Löwen abgäben. Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

A.3.2. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » gerichtet sei, führen die Kläger an, daß diese Bestimmung nur noch Listenverbindungen zwischen französischsprachigen, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen und im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen gestatte, während dies für andere Wahlkreise nicht möglich sei.

A.3.3. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 10 desselben Gesetzes gerichtet sei, heben die Kläger hervor, daß nicht zu rechtfertigen sei, in einem einzigen Fall, nämlich im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, eine abweichende Aufstellung der zusammenfassenden Tabellen vorzusehen.

A.3.4. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 11 desselben Gesetzes gerichtet sei, machen die Kläger überdies geltend, daß die französischsprachigen Wähler in Zukunft mitbestimmen würden, wie viele Abgeordnete Löwen in der Abgeordnetenkommission vertreten würden, und daß in dieser Kommission aufgrund der Berechnungsweise der Sitze in verschiedenen Wahlkreisen flämische Sitze durch französischsprachige Brüsseler eingenommen würden, die in Löwen nicht kandidiert hätten. Die verfassungsmäßig festgelegte Anzahl von sieben Sitzen für den Wahlbezirk Löwen sei deshalb nicht gewährleistet.

Nach Darlegung der Kläger sei es außerdem diskriminierend, daß die Regelung für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen es nicht ermögliche, festzulegen, für welche der beiden Wahlkreise die Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen gewählt worden seien. Den Wählern in diesen Wahlkreisen werde demzufolge das Recht vorenthalten, frei zwischen den Kandidaten ihres Wahlkreises zu entscheiden, was in keinem anderen Wahlkreis der Fall sei. Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eine abweichende Regelung vorgesehen werden müsse, sind die Kläger der Auffassung, eine solche Regelung sei für den Wahlkreis Löwen nicht gerechtfertigt. Es bestehe kein objektiver Unterschied zwischen diesem Wahlkreis und den übrigen Wahlkreisen.

A.3.5. Aus dem Wort « Wahl » in Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergebe sich nach Meinung der Kläger, daß der Wähler die Tragweite und die Folgen seiner abgegebenen Stimme vollständig einschätzen könne. Auch die freie Meinungsäußerung des Wählers setze eine Wahl in Kenntnis der Sachlage voraus. Die Kläger verweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

A.4. In einem zweiten Teil führen die Kläger an, daß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » unter Verletzung von Artikel 64 der Verfassung eine zusätzliche Wählbarkeitsbedingung einführe, indem er vorsehe, daß die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl der Abgeordnetenkommission in der Annahmeakte erklären müßten, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien.

Die ungleiche Behandlung bestehe nach Ansicht der Kläger darin, (i) daß die Wähler im Wahlkreis Löwen nur auf niederländischsprachigen Listen ihre Stimme abgeben könnten und daß die französischsprachigen Listen eine Listenverbindung mit Listen aus dem Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingehen könnten, (ii) daß die Wahl der Sprache in der Annahmeakte somit auch mitbestimme, welchem Wahlpublikum man sich unterwerfe, und (iii) daß die Sprache der Liste wichtig sei für die Berechnung der Sperrklausel. Die Verpflichtung, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde in Sprachen aufgeteilte Listen einzureichen, benachteilige auf diskriminierende Weise die Wahlfreiheit der Wähler, da eine solche Verpflichtung in den anderen Wahlkreisen nicht gelte.

Die angefochtene Bestimmung bewirke außerdem, daß jemand, der weder niederländischsprachig noch französischsprachig sei, sondern beispielsweise deutschsprachig, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht für die Wahlen zur Abgeordnetenkommission kandidieren könne, so daß die Bestimmung nach Ansicht der Kläger auch in diesem Punkt eine Diskriminierung hervorrufe. Die Kläger verweisen schließlich auf die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.5. In einem dritten Teil führen die Kläger an, daß die Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » die verfassungswidrige Organisation der Wahlen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde einführen, indem sie jeweils eine Sonderregelung vorsähen. Artikel 5 habe zur Folge, daß die Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde 29 ordentliche Kandidaten aufweisen könnten, obwohl in Brüssel-Halle-Vilvoorde nur 22 Sitze zu vergeben seien. Daß die flämischen Parteien 29 Kandidaten auf ihre Listen setzen könnten, sei vollkommen logisch, da sie 29 Abgeordnete wählen könnten, nämlich 22 im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und 7 im Wahlkreis Löwen. Die Französischsprachigen könnten jedoch nur 22 Abgeordnete wählen, so daß die flämischen Parteien im Verhältnis zu den französischsprachigen Parteien diskriminiert würden. Indem sie für 29 Kandidaten - bei 22 zu vergebenden Sitzen - den Wahlkampf führen könnten, könnten die Französischsprachigen nämlich mehr Mittel einsetzen, um ihre Kandidaten zu fördern. Da die flämischen Kandidaten

überdies den Wahlkampf in zwei Wahlkreisen führen müßten, kämpften sie mit ungleichen Waffen, was automatisch einen Verlust von Sitzen für die flämischen Parteien zur Folge haben würde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598

A.6. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention, indem Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » nur noch Listenverbindungen zwischen französischsprachigen, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen und im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen zulasse, während dies für andere Wahlkreise nicht möglich sei.

Die Kläger bemerken, daß die Listenverbindung derzeit ausgeschlossen sei in Wahlkreisen, die sich mit einer Provinz deckten, was durch den Umfang des Wahlkreises gerechtfertigt werden könne. Da Wallonisch-Brabant wie die anderen Wahlkreise ebenfalls ein provinzieller Wahlkreis werde, müsse eine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gegeben werden, zumal man bezweckt habe, die Unvorhersehbarkeit und Ungerechtigkeit des Systems der Listenverbindung und der Sitzverteilung zu beenden.

Die angefochtene Bestimmung führe nach Ansicht der Kläger einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied ein, der darin bestehe, die Regelung der Listenverbindung in einem einzigen Fall beizubehalten.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600

A.7. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 64, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention.

A.8. In einem ersten Teil führen die Kläger einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen ein, indem der Gesetzgeber zulasse, daß man gleichzeitig für die Kammer und den Senat kandidieren könne, zumindest, indem man die Entscheidung für eine der beiden gesetzgebenden Versammlungen bis nach den Wahlen hinausschieben könne. Da der Wähler hierdurch nicht in Kenntnis der Sachlage wählen könne, könne von einer freien Wahl nicht die Rede sein. Die Kläger verweisen auch auf die Artikel 36 und 49 der Verfassung, und in bezug auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholen sie die in A.3.5 wiedergegebenen Darlegungen.

Nach Meinung der Kläger entstehe sowohl für die Wähler als auch für die Kandidaten eine ungleiche Behandlung. Die Wähler könnten die Wirkung ihrer Stimme für Kandidaten auf der Kammerliste oder auf der Senatsliste einschätzen, jedoch nicht für Kandidaten, die sowohl auf der Kammerliste als auch auf der Senatsliste eingetragen seien. Kandidaten auf beiden Listen könnten nach den Wahlen aussuchen, welches Mandat sie annehmen würden. Durch die doppelte Kandidatur verfügten sie überdies über zusätzliche Werbemöglichkeiten. Die Kandidaten, die auf einer der beiden Listen angeführt seien, verfügten nicht über diese Möglichkeiten.

Schließlich würde die gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat den Einfluß des Wählers erheblich verringern, da er vorher nicht wisse, für welche Versammlung der Kandidat sich entscheiden werde.

A.9. In einem zweiten Teil führen die Kläger an, Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften führe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein, indem er im Falle der gleichzeitigen Kandidatur für die Kammer und den Senat die Kandidatur für die Kammer auf den Wahlkreis des Wohnsitzes des Kandidaten beschränke.

Gemäß Artikel 64 der Verfassung, so führen die Kläger an, müßten die Kandidaten ihren Wohnsitz in Belgien haben, jedoch nicht im Wahlkreis ihres Wohnsitzes kandidieren. Der Behandlungsunterschied bestehe darin, daß ein Kandidat, der nur auf einer Liste stehe, keiner Wohnsitzverpflichtung unterliege, während ein Kandidat, der auf

beiden Listen stehe, sehr wohl einer Wohnsitzverpflichtung unterliege. Erneut verweisen die Kläger auf die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

Daß der Gesetzgeber ein einziges Mal eine gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat ermögliche, könne ihres Erachtens keinen Verstoß gegen Artikel 64 der Verfassung rechtfertigen. Die Diskriminierung würde nicht verschwinden, indem die Einschränkung zu Unrecht als Formbedingung statt als zusätzliche Bedingung bezeichnet würde, um gleichzeitig für die Wahlen beider gesetzgebenden Kammern zu kandidieren, oder als eine Bedingung für die Kandidatur zum Senat.

A.10. In einem dritten Teil führen die Kläger an, die Artikel 10, 12, 29 und 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften führten die verfassungswidrige Organisation der Wahlen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ein.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600

A.11. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention.

Die Kläger führen an, Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » führe einen Unterschied in bezug auf die Sperrklausel ein. Außer in den Wahlkreisen Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde würden die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis erhalten hätten, für die Sitzverteilung zugelassen. In den zwei angeführten Wahlkreisen seien nur die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten und die Listen von Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültigen Stimmen für diese gesamten Listen erhalten hätten, zur Sitzverteilung zugelassen. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht mit dem angestrebten Ziel zu rechtfertigen. Somit würden Kandidaten und Wähler unter Mißachtung der angeführten Bestimmungen ungleich behandelt. Artikel 63 der Verfassung solle den Grundsatz der gleichen Behandlung der Wahlkreise ausdrücken.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.12. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » vorsehe, daß die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen Listen der niederländischsprachigen Kandidaten die gleichen seien wie die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen Kandidatenlisten, und indem Artikel 5 desselben Gesetzes vorsehe, daß die Höchstzahl der Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassen werde, durch die Summe der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde.

Die Kläger nehmen Bezug auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und verweisen sodann auf die Folgen der angefochtenen Bestimmungen. Wegen der gesetzlichen Beschränkung der Wahlausgaben seien die niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde verpflichtet, ihre Mittel in zwei Wahlkreisen einzusetzen. Von den niederländischsprachigen Kandidaten werde erwartet, mit dem gleichen Etat etwa 450.000 Menschen mehr zu erreichen, so daß ihre Wettbewerbsposition im Vergleich zu den französischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ernsthaft benachteiligt werde. Überdies könnten die letztgenannten Kandidaten 29 Kandidaten auf ihre Liste setzen, obwohl höchstens 22 Sitze zu verteilen seien. Es gebe keinerlei Grund, in Brüssel-Halle-Vilvoorde von der Regel abzuweichen, daß es nicht mehr Kandidaten als zu verteilende Sitze geben dürfe.

Das Bemühen um ein friedliches Zusammenleben könne nach Auffassung der Kläger nicht ausreichen als Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.13. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » vorsehe, daß für die Festlegung der Mindestanzahl Wählerunterschriften, die für den Vorschlag der niederländischsprachigen Kandidaten zu Händen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde oder für den Vorschlag von Kandidaten zu Händen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Löwen erforderlich sei, die Zahl der Gesamtbevölkerung für beide Wahlkreise gelte.

Die Kläger führen an, es sei für Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen durch die Zusammenlegung beider Wahlkreise schwieriger, die Mindestanzahl Unterschriften für ihre Invorschlagbringung zu erreichen, da die französischsprachigen Einwohner von Brüssel-Halle-Vilvoorde die Mindestanzahl Unterschriften mitbestimmen, jedoch bei diesen davon ausgegangen werde, daß sie nicht an der Kandidatur niederländischsprachiger Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen mitwirkten. Es gebe keinerlei Grund, die Bedingungen für diese Kandidaten und nicht für Kandidaten aus anderen einsprachigen Wahlkreisen zu erschweren.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.14. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » vorsehe, daß eine Listenverbindung nur noch zwischen französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und Listen im Wahlkreis Wallonisch-Brabant möglich sei.

Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Sie würden in der angefochtenen Bestimmung eine zusätzliche Stärkung der wallonischen Parteien und deren Kandidaten in Flämisch-Brabant erkennen, da der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde bestehen bleibe. Die französischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde könnten nicht ihre Stimme für die Listen in Wallonisch-Brabant abgeben, doch durch die Listenverbindung könnten die Französischsprachigen Sitze zum Nachteil der niederländischsprachigen Wähler von Brüssel-Halle-Vilvoorde erhalten.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.15. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63.

Aufgrund von Artikel 63 der Verfassung habe nach Darlegung der Kläger jeder Wahlkreis so viele Sitze, wie der föderale Divisor der Bevölkerungszahl des Wahlkreises enthalte, und müsse die Sitzverteilung folglich nach Wahlkreisen erfolgen. Da die Listen in Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde die gleichen sein müßten und nicht einmal in Löwen eingereicht werden müßten, wäre die Zuteilung der sieben Sitze an den Wahlkreis Löwen nicht einmal gesichert. Dies hätten der Staatsrat und selbst die Autoren des Gesetzesvorschlags eingeräumt.

Die Kläger führen an, die Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf einen Sonderfall des gleichen Wahlquotienten für beide Listengruppen führe dazu, daß der verbleibende Sitz der Listengruppe mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt werde. Da die Niederländischsprachigen in Brüssel-Halle-Vilvoorde 43 Prozent der Stimmen hätten, werde der noch zu vergebende Sitz *per definitionem* den Französischsprachigen zugeteilt, obwohl es hierfür keine vernünftige Rechtfertigung gebe. Die Kläger schlagen Alternativen vor, wie die Bestimmung durch das Los oder die Zuteilung auf der Grundlage des Amtsalters.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2603

A.16. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 62 und 68, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften für die Wahlen zum Senat eine Sperrklausel von fünf Prozent für das niederländische Wahlkollegium und das französischsprachige Wahlkollegium und für die Wahlen zur

Abgeordnetenkommission eine provinzielle Sperrklausel von fünf Prozent einführen und diese Regelung auch auf die Französischsprachigen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Niederländischsprachigen im Wahlkreis Löwen anwenden, wo eine Liste mindestens fünf Prozent der Gesamtzahl der für alle Listen gültig abgegebenen Stimmen erreichen müsse.

Die Kläger führen an, daß die Wahlen zur Abgeordnetenkommission und zum Senat aufgrund der Artikel 62 und 68 der Verfassung nach dem Verhältniswahlssystem stattfinden gehen müßten. Sie verweisen auf das Gutachten des Staatsrates.

Nach Darlegung der Kläger stehe die Reform im Widerspruch zu Geist und Buchstabe der Verfassung, die maximale Garantien für die Vertretung aller politischen Richtungen im Parlament bieten solle. Zwar habe bereits früher *de facto* eine Sperre bestanden und bestehe diese in Brüssel-Halle-Vilvoorde immer noch für die Teilnahme an der Listenverbindung, doch die Einführung einer Sperrklausel wiege schwerer wegen der psychologischen Wirkung auf die Wähler. Sie würden dazu veranlaßt, ihre Stimme nicht einer Partei zu geben, die in den Meinungsumfragen unter der Grenze von fünf Prozent bleibe, so daß dieser Partei die Möglichkeit genommen werde, auf normale Weise an den Wahlen teilzunehmen.

Da die Demokratie keine direkte Demokratie sei, bei der alle politischen Entscheidungen durch Referendum getroffen würden, sondern eine indirekte Demokratie, bestehe nach Auffassung der Kläger für jedes Mandat eine Sperre. Es gebe keinen Grund, zusätzlich zu dieser natürlichen Sperre weitere Sperren zu schaffen. Auch der Umstand, daß es früher noch schlechter um die verhältnismäßige Vertretung bestellt gewesen sei, ändere nichts an dieser Feststellung. Mehr noch: Andere Reformen (und zwar die provinziellen Wahlkreise) würden durchgeführt, um die verhältnismäßige Vertretung zu verbessern.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2605

A.17. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtvorschriften eine Sperrklausel von fünf Prozent einführen und daher die verhältnismäßige Vertretung beeinträchtigen.

Der Kläger führt an, daß die angefochtene Bestimmung den Grundsatz der demokratischen Mehrheit verletze, da ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten sei. Anhand eines Beispiels zeige er, daß eine Minderheit der Bevölkerung über die Mehrheit entscheiden können. Die Regelung sei nur darauf ausgerichtet, die kleinen Parteien aus dem Parlament fernzuhalten. Im Wahlkreis des Klägers habe ein Kandidat bei den vorigen Wahlen mit 3,5 Prozent der Stimmen zum Senator gewählt werden können. Die Partei des Klägers habe bei den vorigen Wahlen 2,1 Prozent der Stimmen erhalten. Durch die Sperrklausel von fünf Prozent sei er unwählbar geworden. Die einzige demokratische Sperre sei nach Auffassung des Klägers die « direkte Vertretung », wobei, wie in den Niederlanden, die Zahl der Wähler durch die Anzahl der Abgeordneten geteilt werde.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.18. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1, 2, 4, 5, 67 § 1, 127 § 2 und 128 § 2 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 dieser Konvention sowie mit den Artikeln 25, 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.19.1. Der erste Teil des Klagegrunds sei gegen alle Bestimmungen gerichtet, die dazu führten, daß der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil des Wahlkreises Brüssel sei und nicht zusammen mit dem Bezirk Löwen einen provinziellen Wahlkreis bilde, so wie es in anderen Provinzen der Fall sei. Es handle sich um die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » sowie die Artikel 6, 10, 12, 16 und 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtvorschriften. Die Kläger fordern die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen, sofern sie dem Wort Brüssel die Wörter Halle-Vilvoorde hinzufügen.

A.19.2. Nach Darlegung der Kläger würden die angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung stehen, da der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil der Provinz

Flämisch-Brabant, der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft und des niederländischen Sprachgebietes sei und vollständig zum Bezirk Löwen gehöre sowie vom Bezirk, von der Region und vom Sprachgebiet Brüssel getrennt sei. In den anderen Provinzen decke sich der Wahlkreis mit der Provinz. Außerdem hätten die angefochtenen Bestimmungen zur Folge, daß die Kläger in zwei Sprachgebieten den Wahlkampf führen müßten. Ferner werde die territoriale Unversehrtheit der Gemeinschaft und der Region, denen die Kläger angehörten, auf diskriminierende Weise verletzt.

Die Kläger führen an, daß der Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt werde. Ein bloßer Verweis auf das Urteil Nr. 90/94 reiche nicht aus. Das «Gemeinschaftsgleichgewicht» könne keine Rechtfertigung für die diskriminierende Störung dieses Gleichgewichts durch die angefochtenen Bestimmungen sein.

A.19.3. Der Behandlungsunterschied sei nach Auffassung der Kläger nicht sachdienlich. Sie verweisen darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen das Gleichgewicht zwischen den Regionen und Gemeinschaften einseitig durchbrechen würden, nicht nur indem sie im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung stünden, sondern auch, indem sie die Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus im Bezirk Halle-Vilvoorde anders behandelten als diejenigen der anderen Bezirke.

Außerdem sei der Behandlungsunterschied unverhältnismäßig, denn für weniger als 70.000 Einwohner würde einer Provinz von mehr als einer Million Einwohner ein normaler provinzieller Wahlkreis entnommen. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Mangel an Kohärenz, da die Einwohnerzahl der Gemeinden mit Erleichterungen im Hennegau höher sei als diejenige der Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant, ohne daß dies Folgen für die Einteilung in Wahlkreise habe.

Wenn die Gemeinden mit Erleichterungen den Behandlungsunterschied rechtfertigten, fragten die Kläger sich, warum die Einwohner der Bezirke Mouscron, Soignies und Ath nicht den Listen der angrenzenden Bezirke Kortrijk und Aalst-Oudenaarde ihre Stimme geben und die Gesamtzahl der niederländischsprachigen und französischsprachigen Abgeordneten nicht beeinflussen könnten. Die Französischsprachigen in Flämisch-Brabant seien die einzigen, die Einfluß auf die Anzahl Sitze der Sprachgruppen in der Kammer ausüben könnten. Die Einwohner von Comines könnten zwar in Westflandern ihre Stimme abgeben, doch sie hätten keinen Einfluß auf die Anzahl Sitze der Sprachgruppen.

Die Zahl der Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sei höher als diejenige der Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant, obwohl diese Gemeinschaft keinen eigenen Wahlkreis habe und daher nicht in der Kammer vertreten werde.

A.20.1. Der zweite Teil des Klagegrunds sei gegen die gleichen Bestimmungen gerichtet, die dazu führen würden, daß das französischsprachige Wahlkollegium für den Senat nicht nur aus Wählern des französischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestünde, sondern auch aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes, während das niederländischsprachige Wahlkollegium für den Senat ausschließlich aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe. Da der Bezirk Halle-Vilvoorde dem Wahlkreis Brüssel hinzugefügt werde, sei dies der einzige Bezirk, in dem es auch anderssprachige Listen geben könne.

A.20.2. Für die mangelnde Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds verweisen die Kläger auf die Darlegungen zum ersten Teil des Klagegrunds. Außerdem bestehe der Sinn von Artikel 67 der Verfassung darin, den Senat auf der Grundlage der Gemeinschaften zusammenzusetzen. Da die Französische Gemeinschaft aufgrund der Artikel 127 und 128 der Verfassung sowie der ständigen Rechtsprechung des Hofes keinerlei Zuständigkeit für den Bezirk Halle-Vilvoorde besitze, verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 67 der Verfassung.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.21. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 und 63 der Verfassung, da Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 «zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage» Listenverbindungen nur zwischen französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und Listen im Wahlkreis Wallonisch-Brabant zulasse.

Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und lehnen die Rechtfertigung ab, die auf den historischen Umstand, daß beide Wahlbezirke zur alten Provinz Brabant gehörten, verweise. Die Listenverbindung sei abgeschafft worden, um ihrer Unvorhersehbarkeit und Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten. Warum dem in einem einzigen Fall kein Ende gesetzt worden sei, werde nicht gerechtfertigt. Dies habe zur Folge, daß die französischsprachigen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles vorteilhafter behandelt würden als andere Listen. Falls der historische Umstand von irgendeiner Relevanz sein solle, müsse sich nach Auffassung der Kläger daraus ergeben, daß auch die niederländischsprachige Senatsliste in Wallonisch-Brabant würde auftreten können.

Auch das Vorhandensein von Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant weise nach Auffassung der Kläger keinen Zusammenhang mit der angefochtenen Regelung auf. Falls man die Argumentation bezüglich der Nichtaufteilung von Brüssel-Halle-Vilvoorde im Zusammenhang mit Wallonisch-Brabant geltend machen könnte, so wäre dies nur möglich, damit gerechtfertigt werde, daß auch die niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde in Wallonisch-Brabant auftreten und eine Listenverbindung mit denjenigen von Flämisch-Brabant eingehen könnten. Außerdem fragten sich die Kläger, warum keine Listenverbindung möglich sei zwischen den Listen der Bezirke Mouscron, Soignies und Ath sowie dem Wahlkreis Westflandern oder Ostflandern, da es auch in diesen Bezirken Gemeinden mit Erleichterungen gebe.

Nach Darlegung der Kläger könne die Regelung auf Seiten von Flämisch-Brabant ebenfalls keine Rechtfertigung bieten. Die Einführung derselben Listen für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen würde nämlich keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung im Vergleich zur Listenverbindung darstellen. Im Unterschied zur Listenverbindung könnten die Stimmen des Wahlbezirks Löwen nun das Gewicht der niederländischsprachigen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht mehr erhöhen.

Die Kläger seien der Auffassung, daß die einzig mögliche Rechtfertigung einer Listenverbindung, nämlich die Verbesserung der Position der (kleinen) Parteien in den kleinen Wahlkreisen, nicht zutreffe. Es gebe zwar im Wahlkreis Wallonisch-Brabant nur fünf Sitze, so daß ein höherer Prozentsatz als die Sperrklausel nötig sei, um einen Sitz zu erhalten, doch dies gelte auch für die Wahlkreise Limburg, Westflandern, Namur und Luxemburg. In der letztgenannten Provinz seien noch weniger Sitze verfügbar als in Wallonisch-Brabant.

Schließlich sei die Diskriminierung nach Auffassung der Kläger um so größer durch den Widerspruch zwischen Artikel 132 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches, der Listenverbindungen zwischen nicht zur selben Provinz gehörenden Wahlkreisen ausschließe, und dem neuen Absatz 2 desselben Artikels, wonach Listenverbindungen nur zwischen Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und des Wahlkreises Wallonisch-Brabant erfolgen könnten.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.22. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften einen Unterschied in der Anwendung der Sperrklausel zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen sowie allen anderen Wahlkreisen schaffe. Für die niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde und für die Listen des Wahlkreises Löwen werde die Sperrklausel auf das Gesamtergebnis in beiden Wahlkreisen zusammen angewandt, während die Sperrklausel in den anderen Wahlkreisen auf jeden einzelnen Wahlkreis angewandt werde.

Zur Untermauerung ihres Klagegrunds verweisen die Kläger auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Ferner bemerken sie, daß ein Kandidat aus Löwen benachteiligt werde, da er nicht gewählt sei, wenn er zwar 14 Prozent der Stimmen im Wahlkreis Löwen erhalte, aber weniger als fünf Prozent in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen. Umgekehrt könne derselbe Kandidat gewählt sein, selbst wenn er weniger als fünf Prozent der Stimmen in Löwen erhalte.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die Kläger an, daß die Sperrklausel - selbst in dem Fall, daß dieser Klagegrund an sich verfassungsmäßig wäre - in jedem Fall auf nicht diskriminierende Weise angewandt werden müsse, was in den angefochtenen Bestimmungen nicht der Fall sei. Sie verweisen darauf, daß eine gesetzliche Regelung, die darauf hinauslaufen würde, daß in den Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant keine Sperrklausel gelten würde und in anderen Provinzen wohl, verfassungswidrig sei. Diesbezüglich verweisen sie auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2657 und 2658 und machen diesen Klagegrund zusätzlich geltend.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.23. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 63.

A.24.1. Der erste Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » gerichtet, der ein getrenntes System der Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenkammer in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant vorsehe. Durch die Abstimmung eines Wählers für niederländischsprachige oder französischsprachige Listen könne ein Sitz des Wahlkreises Löwen auf den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde übertragen werden und umgekehrt, was im Widerspruch zu Artikel 63 der Verfassung stehe. Die Kläger verweisen auf die Vorarbeiten sowie auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

A.24.2. Die Behauptung der Regierung, ein Kandidat, der auf der gemeinsamen Liste für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählt werde, könne nicht als ein Gewählter des einen oder des anderen Wahlkreises betrachtet werden, sei nach Auffassung der Kläger ein Kreisschluß, da sie darauf hinauslaufe, daß es keine Wahlkreise mehr gebe.

A.24.3. Nach Auffassung der Kläger schaffe der angefochtene Artikel 11 eine weitere Diskriminierung. Durch die vorherige Sitzverteilung zwischen der Gesamtheit der flämischen Listen einerseits und den französischsprachigen Listen andererseits - das sogenannte Pooling-System - würden in Brüssel-Halle-Vilvoorde die Stimmen aller Listen berücksichtigt, auch der Listen, die weniger als fünf Prozent der Stimmen erhalten hätten. Auf diese Weise würden die französischsprachigen Listen bevorzugt und gehe ein flämischer Sitz verloren. In Brüssel-Halle-Vilvoorde gebe es nämlich rund zehn kleine französischsprachige Parteien, die normalerweise nicht die natürliche Schwelle erreichen und folglich für die Sitzverteilung nicht in Frage kommen würden. Es handele sich um etwa 500.000 Stimmen, die künftig für die Poolbildung auf französischsprachiger Seite mitgezählt würden.

A.25. Der zweite Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften gerichtet, insofern er in Artikel 118 des Wahlgesetzbuches die Bestimmung einfüge, daß niemand bei Wahlen zur Kammer in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden könne, « unbeschadet der in Artikel 115 Absatz 3 [des Wahlgesetzbuches] vorgesehenen Bestimmung ». Die Diskriminierung bestehe darin, daß Bürger aus Brüssel und aus Flämisch-Brabant sich in zwei Wahlkreisen zur Wahl aufstellen lassen könnten und andere nicht.

A.26. Der dritte Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften gerichtet, da der neue Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches zur Folge habe, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen im Gegensatz zu anderen Kandidaten für den Senat und gleichzeitig für die Kammer in einem Wahlkreis kandidieren könnten, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hätten, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Kandidaten aus Löwen und Löwen für die Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde.

In bezug auf den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.27. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » dem Artikel 116 § 5 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches hinzufüge, daß die Höchstzahl ordentlicher Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassen seien, durch das Addieren der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde. Die französischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde würden daher die einzigen Listen in Belgien sein, auf denen mehr Kandidaten stehen könnten als Mitglieder zu wählen seien. Es könnte nämlich so viele Kandidaten geben wie die Summe der flämischen Listen für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, obwohl dieser doppelte Wahlkreis 500.000 Einwohner mehr zähle. Nach Auffassung der Kläger würde eine größere Anzahl französischsprachiger Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde selbstverständlich auch mehr Stimmen für französischsprachige Parteien ergeben.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621

A.28. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da die Partei des Klägers, die unitär an den föderalen Wahlen teilnehme, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde zwei Listen einreichen müsse, nämlich eine mit niederländischsprachigen Kandidaten und eine mit französischsprachigen Kandidaten, so daß seine Partei in diesem Wahlkreis Gefahr laufe, mit 9,9 Prozent der Stimmen nicht die Schwelle zu erreichen. Der Kläger sehe darin eine Diskriminierung seiner Wahlinteressen.

Er führt an, die Einführung der angefochtenen Sperrklausel habe zur Folge, daß es keine proportionale Vertretung mehr gebe und ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten sei. Anhand eines Beispiels weise er nach, daß eine Minderheit der Bevölkerung über die Mehrheit entscheiden könne. Die Regelung sei nur darauf ausgerichtet, die kleinen Parteien aus dem Parlament fernzuhalten. Durch die Sperrklausel sei der Kläger unwählbar geworden. Die einzig demokratische Sperre sei seines Erachtens die « direkte Vertretung », wobei, wie in den Niederlanden, die Anzahl der Wähler durch die Anzahl der Abgeordneten geteilt werde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621

A.29. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da in bezug auf die Sperrklausel ein Unterschied gemacht werde zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, wo die Sperrklausel für die niederländischsprachigen Listen auf das Gesamtergebnis in beiden Wahlkreisen zusammen angewandt werde, und den anderen Wahlkreisen, wo die Sperrklausel in jedem Wahlkreis getrennt angewandt werde.

Der Kläger führt an, der Klagegrund sei gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » gerichtet, insofern er dem Artikel 116 § 5 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches hinzufüge, daß die Höchstzahl ordentlicher Kandidaten auf einer Liste im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde durch das Addieren der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde. Die französischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde würden daher die einzigen Listen in ganz Belgien sein, auf denen mehr Kandidaten stehen könnten als Mitglieder zu wählen seien. Sie würden bevorteilt gegenüber den Listen in anderen Wahlkreisen, insbesondere den niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde.

Standpunkt des Ministerrates

In bezug auf die Regelung der Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung

A.30. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß der Hof nicht befugt sei, über die Klagegründe zu befinden, da sie ausschließlich aus dem Verstoß gegen die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 63 und 67 der Verfassung oder gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet seien.

A.31. Anschließend ficht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an. Damit ihre Nichtigkeitsklagen zulässig seien - so führt der Ministerrat an -, müßten die Kläger für jede angefochtene Bestimmung konkret nachweisen, daß diese auf sie Anwendung finde, und in welcher Hinsicht diese Bestimmung ihre spezifische Rechtslage in der von ihnen angeführten Eigenschaft nachteilig beeinflussen könne. Es genüge nicht, Wähler oder Kandidat zu sein, damit man ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung gleich welcher Bestimmung über die Organisation der Wahlen habe. Die angefochtene Regelung taste nach Einschätzung des Ministerrates die Wahlfreiheit und das Gewicht der Stimme der Wähler oder gewisser Wähler nicht an und begrenze ebenfalls nicht die Möglichkeit, zu kandidieren oder gewählt zu werden. Außerdem würden die angefochtenen Bestimmungen sich nur auf die Wahl der Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen beziehen. Sie könnten sich also lediglich auf die Wähler und Kandidaten für die Abgeordnetenversammlung in diesen Wahlkreisen auswirken.

Bezüglich der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht bemerkt der Ministerrat, daß sie nicht die Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie die Hinterlegung und jährliche Ergänzung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Zivilgerichts Brüssel nachweise. Darüber hinaus erfülle die

klagende Vereinigung nicht die Bedingungen, um sich auf ein kollektives Interesse berufen zu können, und weise sie auch in ihrer Eigenschaft als politische Partei nicht das erforderliche Interesse nach.

Aus diesen Gründen seien nach Darlegung des Ministerrates der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598, der dritte Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2600, der erste, der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 sowie der erste Teil des ersten Klagegrundes, der erste Teil des vierten Klagegrundes und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 unzulässig.

A.32. Zur Hauptsache führt der Ministerrat an, die Hinterlegung derselben Liste für die niederländischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen verhindere nicht, daß die Sitze, die gemäß Artikel 63 der Verfassung diesen Wahlkreisen zugeteilt würden, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl dieser Wahlkreise stünden. Die Regelung beinhalte nämlich die Beibehaltung von zwei Wahlkreisen. Die Behauptung, daß die französischsprachigen Wähler mit bestimmten, wie viele Kammermitglieder Löwen vertreten würden, entbehre nach Auffassung des Ministerrates einer faktischen Grundlage. Dies gelte auch für die Behauptung, daß französischsprachige Brüsseler, die nicht in Löwen kandidierten, dort Sitze einnehmen könnten. Die Regelung habe jedoch zur Folge, daß ein Wähler des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde, der für eine niederländischsprachige Partei stimme, die Sitzverteilung im Wahlkreis Löwen beeinflussen könne und umgekehrt. Der Umstand, daß ein Wähler eines Wahlkreises die Sitzverteilung zwischen den Parteien in einem anderen Wahlkreis beeinflussen könne, habe bereits zuvor bei dem System der Listenverbindung bestanden. Der Ministerrat möchte ferner darauf hinweisen, daß die Gewählten nicht einen bestimmten Wahlkreis, sondern die gesamte Nation vertreten würden (Artikel 33 der Verfassung).

Der Ministerrat bemerkt, daß die spezifische Regelung, die für die Wahl der Abgeordnetenkammer in Brüssel-Halle-Vilvoorde ausgearbeitet worden sei, zwei Zielsetzungen gleichzeitig verfolgt habe. Zunächst habe der Gesetzgeber die Wahlkreise mit den Provinzgrenzen in Übereinstimmung bringen wollen, doch um den Gemeinschaftsfrieden nicht zu stören, habe er den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde aufrechterhalten wollen. Nach Darlegung des Ministerrates seien dies legitime Ziele und hätten beide Gemeinschaften eindeutig einen Vorteil durch die Aufrechterhaltung dieses Wahlkreises. Die französischsprachigen Einwohner der Brüsseler Randgemeinden könnten ihre Stimme auf französischsprachigen Listen in Brüssel-Hauptstadt abgeben, und die Flamen verstärkten ihre politische Präsenz in Brüssel-Hauptstadt. Der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde nehme daher eindeutig eine besondere Stellung im Gemeinschaftsgleichgewicht Belgiens ein, so daß er sich von anderen Regionen unterscheide. Die Aufrechterhaltung des Wahlkreises sei Bestandteil eines komplizierten Regelwerkes, das das Ergebnis eines schwierigen Kompromisses zwischen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft sei und das dazu diene, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen zu schaffen. Die Aufrechterhaltung des Wahlkreises stehe außerdem im Verhältnis zur Zielsetzung. Sie taste das Wesentliche des Wahlrechtes oder dessen Effizienz nicht an. Der Ministerrat verweist auch auf das Urteil Nr. 90/94.

Der Umstand, daß die französischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde sich im Gegensatz zu ihren niederländischsprachigen Kollegen nicht den Wählern im Wahlkreis Löwen anbieten könnten, sei nach Auffassung des Ministerrates dadurch gerechtfertigt, daß der Wahlkreis Löwen vollständig im einsprachigen niederländischen Sprachgebiet liege. Daß andererseits die Einwohner des Verwaltungsbezirks Halle-Vilvoorde, der ebenfalls im niederländischen Sprachgebiet liege, sowohl für die niederländischsprachigen als auch für die französischsprachigen Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde stimmen könnten, sei dadurch gerechtfertigt, daß die sechs Randgemeinden mit Erleichterungen für Französischsprachige alle im Bezirk Halle-Vilvoorde lägen. Die Regelung bezüglich der Gemeinschaftslisten für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen habe keinen Einfluß auf die Sitzverteilung im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde. Die im Wahlkreis Löwen abgegebenen Stimmen hätten darauf keinen Einfluß.

Der Ministerrat bemerkt schließlich, daß der angefochtene Artikel 2 des Wahlgesetzbuches nicht auf die Zusammensetzung der Wahlkreise, die für die Wahlkollegien des Senates ausschlaggebend seien, Anwendung finde.

In bezug auf die Spracherklärung im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde

A.33. Der Ministerrat bemerkt zunächst, der Hof sei nicht befugt, über die angeführten Klagegründe zu befinden. Die Kläger wiesen nicht nach, welche Ungleichheit die angefochtenen Bestimmungen schaffen würden und in welcher Hinsicht diese Ungleichheit diskriminierend sei.

A.34. Anschließend ficht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an. Die Wähler würden durch die angefochtene Bestimmung nicht beeinträchtigt, da die Spracherklärung auf sie nicht anwendbar sei. In jedem Fall seien sie nicht nachteilig davon betroffen. Die Kandidaten für die Wahlen zum Senat seien von der angefochtenen Bestimmung nicht betroffen, da die angefochtene Spracherklärung nur auf die Kandidaten zur Abgeordnetenversammlung Anwendung finde. Die Kläger, die sich auf ihre Eigenschaft als Kandidaten für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung beriefen, würden nicht angeben, in welchem Wahlkreis sie kandidierten. Selbst in dem Fall, daß sie nachweisen würden, Kandidat auf einer Liste zu sein, für die die Spracherklärung gelte, wiesen sie nach Auffassung des Ministerrates noch nicht das erforderliche Interesse nach, da sie nicht nachwiesen, wie ihre Situation durch die Einführung einer Spracherklärung nachteilig beeinflusst werden könnte. Aus diesem Grund sei der zweite Teil des ersten Klagegrundes unzulässig.

A.35. Zur Hauptsache verweist der Ministerrat darauf, daß während der Vorarbeiten und im Anschluß an die Bemerkungen des Staatsrates wiederholt die genaue Tragweite der Spracherklärung präzisiert worden sei. In diesem Lichte könne nicht angezweifelt werden, daß mit der Spracherklärung keine Wählbarkeitsbedingung eingeführt worden sei. Die Kontrolle beziehe sich nämlich ausschließlich auf die formale Ordnungsmäßigkeit und beinhalte keine Beurteilung der Sprachkenntnis. Die Einteilung der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung in eine niederländische und eine französische Sprachgruppe erfolge künftig für die Gewählten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde auf der Grundlage ihrer Spracherklärung in der Bewilligungsakte ihrer Kandidatur. Zuvor sei ihre Zugehörigkeit zur einen oder anderen Sprachgruppe durch die Sprache bestimmt worden, in der diese Gewählten ihren Eid abgelegt hätten. Die übrigen Mitglieder der Kammer würden in die niederländische oder die französische Sprachgruppe der Kammer eingeteilt, je nachdem, ob sie in einem Wahlkreis gewählt worden seien, der im niederländischen oder im französischen Sprachgebiet liege. Die Spracherklärung werde also nicht zur Folge haben, daß es einem Kandidaten unmöglich gemacht würde, seine Kandidatur im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde einzureichen. Der Klagegrund entbehre in diesem Sinne einer faktischen Grundlage.

In bezug auf die Einschränkung der Möglichkeit der Listenverbindung

A.36. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß der Hof nicht befugt sei, über die Klagegründe zu befinden, insofern sie ausschließlich aus dem Verstoß gegen die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 63 der Verfassung, gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder gegen Artikel 14 dieser Konvention gerichtet seien.

A.37. Sodann ficht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an. Die Kläger wiesen nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung ihre Lage nachteilig beeinflussen könne. Die Listenverbindungen könnten lediglich zwischen französischsprachigen Listen vorgenommen werden und beeinflussten nicht die Zuteilung oder die Verteilung der Sitze zwischen den niederländischsprachigen Listen. Aus diesen Gründen seien der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 unzulässig.

A.38. Zur Hauptsache bemerkt der Ministerrat, der Gesetzgeber habe die Unvorhersehbarkeit und Ungerechtigkeit des bestehenden Systems der Listenverbindungen beenden wollen. Man habe die Wahlkreise für die Wahl der Kammer soweit wie möglich auf die Provinzen ausdehnen wollen. Für die Provinz Flämisch-Brabant sei jedoch eine Sonderlösung notwendig gewesen, da man den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde habe aufrechterhalten wollen. Nach Auffassung des Ministerrates handele es sich um legitime Zielsetzungen. Er verweist auf das Urteil Nr. 90/94. So wie die Aufteilung der Provinz Brabant im Jahr 1993 nicht die Beendigung der Möglichkeit der Listenverbindung innerhalb der ehemaligen Provinz Brabant zur Folge gehabt habe, werde auch jetzt die Möglichkeit der Listenverbindungen zwischen französischsprachigen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles aufrechterhalten. Andererseits sei die Möglichkeit der Listenverbindungen zwischen den niederländischsprachigen Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen nicht mehr erforderlich, da in diesen Wahlkreisen Gemeinschaftslisten eingereicht würden. Die Regelung führe nach Ansicht des Ministerrates nicht dazu, das Wesen

des Wahlrechtes zu beeinträchtigen oder dessen Effizienz zu zerstören. Die Listenverbindung könne sich nicht auf die Sitzverteilung zwischen Niederländischsprachigen und Französischsprachigen auswirken.

In bezug auf die gleichzeitige Bewerbung für die Kammer und den Senat

A.39. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß der Hof nicht befugt sei, über die Klagegründe zu befinden, insofern sie ausschließlich aus dem Verstoß gegen die Artikel 49, 63 und 64 der Verfassung oder gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet seien.

A.40. Sodann ficht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2617 wiesen nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung ihre Lage in einer der von ihnen angeführten Eigenschaften nachteilig beeinflussen könne durch die Tatsache, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen sich für den Senat bewerben könnten.

A.41. Zur Hauptsache führt der Ministerrat an, es sei vor der Gesetzesänderung vollständig ausgeschlossen gewesen, gleichzeitig für die Kammer und den Senat vorgeschlagen zu werden. Er sehe somit auch nicht ein, wie die Wohnsitzbedingung als Voraussetzung dafür, sich sowohl für die Kammer als auch für den Senat zur Wahl zu stellen, als eine zusätzliche Wählbarkeitsbedingung im Sinne von Artikel 64 der Verfassung angesehen werden könne. Es handele sich um eine Voraussetzung, gleichzeitig Kandidat für die Kammer und den Senat zu sein.

Insofern die Kläger sich darüber beklagen, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen im Gegensatz zu Kandidaten aus anderen Wahlkreisen sich für den Senat sowie für die Kammer in einem Wahlkreis, der nicht der Wahlkreis ihres Wohnsitzes sei, bewerben könnten, verweist der Ministerrat auf seine Darlegungen bezüglich der Sonderregelung für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen.

Im übrigen erkenne der Ministerrat nicht, inwiefern die angefochtene Regelung gegen Artikel 49 der Verfassung und Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde.

In bezug auf die Einführung einer Sperrklausel

A.42. Der Ministerrat bemerkt zunächst, daß der Hof nicht befugt sei, über die Klagegründe zu befinden, insofern sie ausschließlich aus dem Verstoß gegen die Artikel 49, 62, 63, 64 und 68 der Verfassung oder gegen Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet seien. Überdies wiesen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2603 nicht nach, welche Ungleichheit die Sperrklausel schaffe und in welcher Hinsicht diese Ungleichheit diskriminierend sei.

A.43. Sodann ficht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an. Die Kläger wiesen nicht nach, wie die Zusammenlegung der Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen für die Berechnung der Sperre sich nachteilig auf ihre Lage auswirken könne.

A.44. Zur Hauptsache führt der Ministerrat an, daß die Verfassung dem Gesetzgeber einen breiten Spielraum für die konkrete Gestaltung und Organisation des Systems der verhältnismäßigen Vertretung einräume, einschließlich der Einführung bestimmter Einschränkungen, insofern sie nicht bewirkten, daß die Wahlen nicht mehr gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung stattfinden würden. Auch mit der Sperrklausel würden die Sitze immer noch entsprechend den durch die Listen erzielten Stimmen verteilt. Die Sperrklausel bewirke somit nicht, daß die Wahlen nicht mehr gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung durchgeführt würden. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte könnten Wahlen sogar nach einem Mehrheitssystem organisiert werden, in dem die Verhältnismäßigkeit noch stärker eingeschränkt werde als in einem System der verhältnismäßigen Vertretung mit einer vernünftigen Sperre.

Der Ministerrat bemerkt, daß die Sperrklausel bezwecke, das System der verhältnismäßigen Vertretung zu korrigieren, um einen seiner großen Nachteile, die Zersplitterung der politischen Landschaft, abzuschwächen. Eine solche Zersplitterung würde nämlich eine kohärente Politik erschweren und könnte sogar zu einer vollständigen Atomisierung führen, die eine Demokratie unwirksam mache. Eine Sperre von fünf Prozent sei nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, da eine gewisse Repräsentativität gewährleistet sei. Der Ministerrat verweist darauf, daß es in unserem Wahlsystem wegen der in bestimmten Wahlkreisen zu vergebenden geringen

Anzahl Sitze bereits implizite Sperren gebe und viele europäische Länder ihr Wahlsystem bereits durch die Einführung einer Sperrklausel rationalisiert hätten.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621 ist der Ministerrat der Auffassung, die Partei des Klägers müsse keinesfalls zehn Prozent der Stimmen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde erhalten, damit die Liste, auf der der Kläger sich zur Wahl stelle, die Sperre von fünf Prozent erreiche. Wenn die französischsprachige Liste 4,95 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen auf den französischsprachigen Listen erhalte und die niederländischsprachige Liste 4,95 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen auf den niederländischsprachigen Listen erreiche, erhielten beide Listen zusammen 4,95 Prozent und nicht 9,9 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen auf den niederländischsprachigen und den französischsprachigen Listen zusammen. Die unterschiedliche Berechnung der Sperre für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen sei gerechtfertigt, da sie sich aus der Sonderregelung der entsprechenden Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkammer ergebe, die ihrerseits gerechtfertigt sei.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Hof muß den Umfang der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhaltes der Klageschriften bestimmen.

Da lediglich gegen die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » und gegen die Artikel 6, 10, 12, 16, 29 und 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften Klagegründe angeführt werden, beschränkt der Hof seine Untersuchung auf diese Bestimmungen.

Wenn sich jedoch bei der genaueren Prüfung der Klagegründe herausstellt, daß nur bestimmte Teile dieser Bestimmungen bemängelt werden, wird die Untersuchung vorkommendenfalls auf die betreffenden Teile beschränkt.

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » besagt:

« Die in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches erwähnte und diesem Gesetzbuch beigefügte Tabelle mit der Gruppierung der Verwaltungsbezirke in Wahlkreise wird durch die in der Anlage zu vorliegendem Gesetz beigefügte Tabelle ersetzt. »

B.2.2. Artikel 3 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 94 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

« 1. Zwischen den Absätzen 4 und 5 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" Im Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde muss mindestens einer der Beisitzer Magistrat des Gerichts Erster Instanz von Brüssel sein und der Sprachrolle angehören, die nicht diejenige des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes ist. "

2. Dem heutigen Text, der § 1 bilden wird, wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

" § 2. Unbeschadet der in Absatz 2 und folgenden vorgesehenen Bestimmungen ist:

1. der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde mit den Wahlverrichtungen für die in diesem Wahlkreis vorgeschlagenen Listen von französischsprachigen Kandidaten und mit den Wahlverrichtungen für die in diesem Wahlkreis vorgeschlagenen Listen von niederländischsprachigen Kandidaten beauftragt,

2. der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen mit den Wahlverrichtungen für die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen Kandidatenlisten beauftragt.

In Bezug auf die Verrichtungen, die sowohl den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde als auch den Wahlkreis Löwen betreffen, wird ein Vorstand eingerichtet, der die Mitglieder der beiden Vorstände vereint.

Der im vorhergehenden Absatz erwähnte Vorstand, 'vereinigter Vorstand' genannt, tagt im Hauptort des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Wahlkreises mit der größten Einwohnerzahl. Bei Stimmgleichheit im vereinigten Büro ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Das vereinigte Büro ist für folgende Verrichtungen zuständig:

1. Erstellen und Drucken der Stimmzettel, wie in den Artikeln 127 bis 129 erwähnt,
2. Verrichtungen in Bezug auf die Stimmenauszählung und die Bestimmung und Verkündung der Gewählten, wie in den Artikeln 164 und 172 bis 176 erwähnt,
3. Verfassen des Wahlprotokolls, wie in Artikel 177 erwähnt.

Wenn die Überbringer oder Kandidaten einer Liste, die zu den Listen von französischsprachigen oder von niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gehören, zwischen den Sitzungen des vorläufigen und endgültigen Abschlusses, wie in den Artikeln 119 und 124 erwähnt, Beschwerde gegen die Zulassung von Kandidaten auf einer Liste, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Löwen ausgehändigt worden ist, eingereicht haben oder, umgekehrt, wenn die Überbringer oder Kandidaten einer Liste, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Löwen ausgehändigt worden ist, Beschwerde gegen die Zulassung eines Kandidaten einer Liste, die zu den Listen von

französischsprachigen oder von niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gehören, eingereicht haben, sprechen sich der Hauptwahlvorstand des letztgenannten Wahlkreises und der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen ab und tagen, insofern nötig, beim endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten als vereinigt Büro, um Widersprüche in den Beschlüssen über diese Beschwerden zu vermeiden. " »

B.2.3. Artikel 4 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 115 des Wahlgesetzbuches die Absätze 2 und 3 wie folgt ersetzt werden:

« Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde werden französischsprachige Kandidaten und niederländischsprachige Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenversammlung auf getrennten Listen vorgeschlagen.

Die Listen von in diesem Wahlkreis vorgeschlagenen niederländischsprachigen Kandidaten stimmen mit den im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen Kandidatenlisten überein.

Wahlvorschläge der im vorangehenden Absatz erwähnten Kandidaten werden dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde oder des Wahlkreises Löwen ausgehändigt.

Kandidaten, die auf einer beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste stehen, müssen in der in Artikel 116 § 4 letzter Absatz erwähnten Akte zur Annahme ihrer Kandidatur erklären, dass sie französischsprachig oder niederländischsprachig sind. Die Artikel 119^{quater} und 125^{quinquies} sind auf diese Erklärung anwendbar.

Für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung müssen die in Artikel 132 Absatz 2 vorgesehenen Gruppierungserklärungen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde am Donnerstag, dem zehnten Tag vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr ausgehändigt werden.

Dieser Hauptwahlvorstand übt die dem 'Zentralwahlvorstand der Provinz' aufgrund der Artikel 132 bis 137 und 170 bis 171 übertragenen Aufgaben aus. »

B.2.4. Artikel 5 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 116 des Wahlgesetzbuches die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

« 1. Paragraph 1 wird durch folgende Absätze ergänzt:

" Für die Bestimmung der Mindestanzahl Wählerunterschriften, die für einen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Vorschlag von niederländischsprachigen Kandidaten oder für einen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Wahlkreises Löwen eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist, wird die Gesamtbevölkerungszahl der beiden Wahlkreise berücksichtigt.

Sowohl die in der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragenen Wähler als auch die in der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Löwen eingetragenen Wähler können die im vorhergehenden Absatz erwähnten Wahlvorschläge unterzeichnen. "

2. Paragraph 5 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

" Allerdings ergibt sich die Höchstanzahl Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassenen [zu lesen ist: zugelassen] sind, aus der Summe der Anzahl zu wählender Mitglieder in jedem der beiden Wahlkreise. " »

B.2.5. Artikel 6 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches wie folgt ersetzt wird:

« Diese Erklärungen können sich nur auf eine Gruppierung der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen Listen, deren Kandidaten in der in Artikel 116 § 4 letzter Absatz erwähnten Akte zur Annahme der Kandidatur bescheinigt haben, dass sie französischsprachig sind, einerseits und der im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen andererseits beziehen. »

B.2.6. Artikel 9 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 137 des Wahlgesetzbuches die Wörter « der Provinzhauptstadt » ersetzt werden durch die Wörter « des Hauptortes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde ».

B.2.7. Artikel 10 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 161*bis* des Wahlgesetzbuches, dessen heutiger Text fortan § 1 sein wird, ergänzt wird durch einen § 2 mit folgendem Wortlaut:

« § 2. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde erstellt für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zwei zusammenfassende Tabellen: eine in Französisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten, die in den von den Hauptwahlvorständen der Kantone erstellten Tabellen verzeichnet sind; die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von niederländischsprachigen Kandidaten, die in den von den Hauptwahlvorständen der Kantone erstellten Tabellen verzeichnet sind. »

B.2.8. Artikel 11 desselben Gesetzes fügt in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *Vbis* ein, das die Artikel 168*bis* bis 168*quater* enthält und wie folgt lautet:

« KAPITEL *Vbis*. Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant

Art. 168*bis*. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde die Zuteilung der Sitze im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vornimmt, verteilt er diese Sitze auf die Listen von französischsprachigen Kandidaten und die Listen von niederländischsprachigen Kandidaten, wie im folgenden Absatz angegeben.

Der Hauptwahlvorstand errechnet einen Wahldivisor, indem er die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze teilt. Er teilt die Summe der von Listen von französischsprachigen Kandidaten beziehungsweise von Listen von niederländischsprachigen Kandidaten erzielten Wahlziffern durch diesen Divisor. Auf diese Art und Weise bestimmt er für jede Gruppe von Listen den Wahlquotienten; dessen Einheiten geben die Anzahl unmittelbar erzielter Sitze an. Ein eventuell noch verfügbarer Sitz wird der Gruppe von Listen zuerkannt, die den Quotienten mit dem höchsten Bruch hat. Bei Gleichheit des Bruchs wird der restliche Sitz der Gruppe von Listen mit der höchsten Wahlziffer zuerkannt.

Art. 168*ter*. Im Hinblick auf die Verteilung der Sitze, die den Listen der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen niederländischsprachigen Kandidaten zugeteilt werden müssen, addiert der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen die Wahlziffern, die diese Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen erzielt haben.

Der Hauptwahlvorstand teilt anschließend gemäß den in den Artikeln 167 und 168 festgelegten Verfahren die Gesamtanzahl Sitze zu, die den Listen der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen niederländischsprachigen Kandidaten zukommen.

Art. 168*quater*. Die Verteilung der Sitze, die den im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen Listen von französischsprachigen Kandidaten und den im Wahlkreis Wallonisch-Brabant vorgeschlagenen Kandidatenlisten zugeteilt werden müssen, erfolgt gemäß den Artikeln 169 bis 171. »

B.3.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften besagt, daß Artikel 118 des Wahlgesetzbuches wie folgt ersetzt wird:

« Eine Person darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Unbeschadet der in Artikel 115 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmung darf niemand für die Wahlen der Kammer in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

Niemand darf gleichzeitig Kandidat für die Kammer und den Senat sein.

Niemand darf für den Senat für mehr als ein Wahlkollegium vorgeschlagen werden.

Niemand darf eine Akte, mit der der Schutz eines Listenkürzels beantragt wird, unterzeichnen und gleichzeitig Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eines der in den fünf vorangehenden Absätzen angegebenen Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt. Zur Gewährleistung dieser Streichung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums beziehungsweise des Wahlkreises dem Minister des Innern unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidatenlisten vorgesehenen Frist auf dem schnellsten Weg einen Auszug aus allen eingereichten Listen. Dieser Auszug enthält Name, Vornamen und Geburtsdatum der Kandidaten und das in Artikel 116 § 4 Absatz 2 vorgesehene Listenkürzel.

Gegebenenfalls teilt der Minister des Innern dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums beziehungsweise des Wahlkreises spätestens am siebzehnten Tag vor der Wahl um 16 Uhr die Kandidaturen mit, die den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zuwiderlaufen.

In Abweichung von Absatz 4 gelten bei den ersten Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern nach In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften folgende Bestimmungen:

1. Niemand darf gleichzeitig als Kandidat für die Kammer und den Senat vorgeschlagen werden, außer wenn die Kandidatur für die Wahl der Kammer im Wahlkreis des Wohnsitzes des Kandidaten eingereicht wird; Kandidaten für die Kammer im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde dürfen nur Kandidaten für die Wahl des Senats für das Wahlkollegium sein, das mit der Sprachgruppe, die sie gemäß Artikel 115 Absatz 5 in der Akte zur Annahme ihrer Kandidaturen angegeben haben, übereinstimmt.

2. Ein Kandidat, der gleichzeitig in Kammer und Senat gewählt wird, muss sich für eines der beiden Mandate entscheiden und innerhalb dreier Tage nach Verkündung seiner Wahl durch den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise des Kollegiums beiden Versammlungen seine Entscheidung mitteilen; er wird in der Versammlung, in der er nicht tagen will, durch den ersten Ersatzkandidaten der Liste ersetzt, auf der er gewählt worden ist. »

B.3.2. Artikel 10 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 128 § 1 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

« 1. Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Die Namen und Vornamen der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören. Der Hinweis ' Ersatzkandidaten ' befindet sich über den Namen und Vornamen der Ersatzkandidaten. "

2. Folgender Absatz wird hinzugefügt:

" Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde werden die Listen der französischsprachigen und niederländischsprachigen Kandidaten getrennt auf dem Stimmzettel gemäß ihrer Ordnungsnummer angegeben. Die Listen der französischsprachigen Kandidaten und die der niederländischsprachigen Kandidaten erscheinen in entgegengesetzter Richtung. " »

B.3.3. Artikel 12 desselben Gesetzbuches besagt, daß in Artikel 156 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

« 1. In § 1 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

" Nach dieser ersten Einteilung werden die gültigen Stimmzettel jeder Liste in vier Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten,
3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und zugleich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten,
4. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten beziehungsweise für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden je nach Fall in die zweite oder dritte Unterkategorie eingeordnet.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden in die vierte Unterkategorie eingeordnet.

Auf alle in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Stimmzettel schreibt der Vorsitzende den Vermerk ' gültig ' und er paraphiert sie. "

2. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

" § 3. Bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ordnen die Zählbürovorstände des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde die Stimmzettel in zwei Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe zugunsten von Listen von niederländischsprachigen Kandidaten.

In diesem Wahlkreis wird die in Artikel 161 Absatz 2 erwähnte Mustertabelle in zwei Exemplaren erstellt: eins in Französisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten und ein zweites in Niederländisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von niederländischsprachigen Kandidaten.

Im selben Wahlkreis erstellt der Hauptwahlvorstand des Kantons die in Artikel 161 Absatz 8 des Wahlgesetzbuches erwähnte zusammenfassende Tabelle ebenfalls in zwei Exemplaren.

In Abweichung von den beiden vorhergehenden Absätzen wird das Exemplar der Mustertabelle und der zusammenfassenden Tabelle, die in diesen Absätzen erwähnt werden und in denen die Ergebnisse der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten vermerkt werden, in den Wahlkantonen, deren Hauptort im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, in Niederländisch erstellt. " »

B.3.4. Artikel 16 desselben Gesetzes besagt, daß in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *IVbis* eingefügt wird, das Artikel 165*bis* mit folgendem Wortlaut umfaßt:

« KAPITEL *IVbis*. Gemeinschaftliche Bestimmung für die Sitzverteilung für die Wahl der Abgeordnetenkommission - ungeachtet möglicher Listengruppierungen - und für die Wahl des Senats

Art. 165*bis*. Für die Sitzverteilung werden nur zugelassen:

1. für die Wahl der Abgeordnetenkommission:

a) Listen, die in dem betreffenden Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, unbeschadet dessen, was in den Buchstaben b) und c) für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen vorgesehen ist,

b) Listen von französischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

c) Listen von niederländischsprachigen Kandidaten beziehungsweise Kandidatenlisten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde beziehungsweise im Wahlkreis Löwen zusammen mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für diese Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben,

2. für die Wahl des Senats Listen, die je nach Fall mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl der für die Listen des französischen beziehungsweise des niederländischen Wahlkollegiums gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. »

B.3.5. Artikel 29 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl wie folgt ersetzt wird:

« Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bei der Wahl der Abgeordnetenkommission, des Europäischen Parlaments oder des Senats zwei Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung aus; eine in Französisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten beziehungsweise zugunsten von beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Kandidatenlisten und die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von niederländischsprachigen Kandidaten beziehungsweise zugunsten von beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Kandidatenlisten; er druckt jeweils ein eigenes Protokoll

entsprechend der Sprachzugehörigkeit der Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenversammlung oder entsprechend dem Hauptwahlvorstand des Kollegiums, bei dem die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments oder des Senats eingereicht wurde, aus.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz wird die Tabelle mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen zugunsten von Listen von französischsprachigen Kandidaten oder zugunsten von beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Kandidatenlisten in den Wahlkantonen, deren Hauptort im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde liegt, in Niederländisch erstellt. »

B.3.6. Artikel 30 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1971 « zur Aufteilung der Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und für die Niederländische Kulturgemeinschaft » wie folgt ersetzt:

« 2. Abgeordnete, die aus Listen gewählt worden sind, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereicht wurden und deren Kandidaten erklärt haben französischsprachig zu sein, gehören der französischen Sprachgruppe an.

Abgeordnete, die aus Listen gewählt worden sind, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereicht wurden und deren Kandidaten erklärt haben niederländischsprachig zu sein, gehören der niederländischen Sprachgruppe an. »

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.4.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse auf, die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich in ungünstigem Sinne auf seine Stimme bzw. auf seine Kandidatur auswirken können.

B.4.3. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung, auf die Möglichkeit der Listenverbindung, auf die Einführung einer Sperrklausel und auf die Möglichkeit der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat.

Jene klagenden Parteien, die Wähler sind oder die Absicht haben, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, weisen das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der allgemein in Wahllangelegenheiten anwendbaren Bestimmungen auf. Indem sie in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen Wähler sind bzw. wählbar sind, weisen sie ein Interesse an der Anfechtung der für beide Wahlkreise spezifischen Bestimmungen auf.

Es besteht kein Anlaß zu prüfen, ob andere klagende Parteien in derselben Rechtssachen oder dieselben klagenden Parteien in einer anderen Eigenschaft die Klage in zulässiger Weise eingereicht haben.

In bezug auf die Klagegründe, die sich auf die Organisation der Wahlen zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen beziehen

B.5. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage », der die in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches genannte Anlage ersetzt, dient dazu, die Wahlkreise für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung auf die Ebene der Provinzen auszudehnen, außer für die Provinz Flämisch-Brabant. Es bleiben die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen bestehen.

Aufgrund von Artikel 115 des Wahlgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » abgeänderten Fassung werden im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung die niederländischsprachigen und die französischsprachigen Kandidaten auf getrennten Listen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur erklären, niederländischsprachig oder französischsprachig zu sein. Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die in diesem Wahlkreis vorgeschlagen werden, sind dieselben wie diejenigen, die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagen werden.

Die Mindestanzahl Unterschriften von Wählern, die für die Invorschlagbringung von Kandidaten in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen notwendig ist, wird aufgrund von Artikel 116 des Wahlgesetzbuches in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » ergänzten

Fassung auf der Grundlage der gesamten Bevölkerungszahl beider Wahlkreise bestimmt. Die Höchstzahl Kandidaten, die auf einer in den vorgenannten Wahlkreisen eingereichten Liste erlaubt ist, wird durch Addieren der Zahl der in beiden Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten bestimmt.

Die Artikel 168*bis* bis 168*quater* des Wahlgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage », bestimmen die Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenkammer in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant. Für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde wird zunächst bestimmt, wie viele Sitze auf die französischsprachigen Listen entfallen und wie viele Sitze auf die niederländischsprachigen Listen entfallen. Die Sitze für die Gruppe der französischsprachigen Listen werden nach den allgemein gültigen Regeln weiter auf die Listen und die Kandidaten verteilt. Für die niederländischsprachigen Listen werden die Wahlergebnisse dem Wahlkreis Löwen hinzugefügt und wird die Zahl der zu vergebenden Sitze der Anzahl Sitze hinzugezählt, die dem Wahlkreis Löwen zukommt.

B.6. Die Klagegründe gegen die oben dargelegte Regelung sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen oder Vertragsbestimmungen.

Zunächst führen die klagenden Parteien an, daß die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, daß die Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenkammer in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen nicht auf der Grundlage der Bevölkerungszahl erfolge, wie es in Artikel 63 der Verfassung vorgeschrieben sei, sondern auf der Grundlage des Wahlverhaltens, so daß die in der Verfassung festgelegte Zahl von sieben Sitzen für den Wahlkreis Löwen nicht gesichert sei (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 und erster Teil im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617).

An zweiter Stelle erkennen die klagenden Parteien eine Diskriminierung darin, daß für die Provinz Flämisch-Brabant von der Regel abgewichen werde, wonach die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkammer mit den Provinzen übereinstimmen (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An dritter Stelle führen die klagenden Parteien an, daß nur die niederländischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Wähler des Wahlkreises Löwen für Kandidaten eines anderen Wahlkreises stimmen könnten und daß nur Kandidaten im Wahlkreis Löwen sowie niederländischsprachige Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde Stimmen außerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Wahlkreises erhalten könnten (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An vierter Stelle äußern die klagenden Parteien Kritik an dem Unterschied zwischen den französischsprachigen Kandidaten und den niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde. Die erste Kategorie könne sich nur um Stimmen der Wähler dieses Wahlkreises bewerben, während die zweite Kategorie sich um die Stimmen der Wähler bewerben könne und müsse, die ihre Stimme innerhalb des Wahlkreises Löwen abgäben (erster Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An fünfter Stelle führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, die darin bestehe, daß Bürger aus Brüssel und aus Flämisch-Brabant in zwei Wahlkreisen auftreten könnten und andere nicht (zweiter Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

Die klagenden Parteien führen an sechster Stelle an, es sei nicht zu rechtfertigen, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen im Gegensatz zu anderen Kandidaten für den Senat und gleichzeitig für die Kammer in einem Wahlkreis kandidieren könnten, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hätten, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Kandidaten aus Löwen und Löwen für die Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde (dritter Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An siebter Stelle sei es gemäß den klagenden Parteien diskriminierend, daß die Regelung für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen es nicht ermögliche, festzulegen, für welchen der beiden Wahlkreise die Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen gewählt worden seien. Den Wählern in diesen Wahlkreisen werde demzufolge das Recht vorenthalten, frei zwischen den Kandidaten ihres Wahlkreises zu entscheiden, was in keinem anderen Wahlkreis der Fall sei (erster Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An achter Stelle führen die klagenden Parteien eine weitere Diskriminierung an. Durch die vorherige Sitzverteilung zwischen der Gesamtheit der flämischen Listen einerseits und den französischsprachigen Listen andererseits würden in Brüssel-Halle-Vilvoorde die Stimmen aller Listen berücksichtigt, auch der Listen, die weniger als fünf Prozent der Stimmen erhalten hätten. Auf diese Weise würden die französischsprachigen Listen bevorzugt und gehe ein flämischer Sitz verloren. In Brüssel-Halle-Vilvoorde gebe es nämlich rund zehn kleine französischsprachige Parteien, die normalerweise nicht die natürliche Schwelle erreichen und folglich für die Sitzverteilung nicht in Frage kommen würden (erster Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An neunter Stelle sehen die klagenden Parteien eine Diskriminierung in der Bestimmung, die dazu führe, daß in dem Sonderfall eines gleichen Wahlquotienten für die niederländischsprachigen und die französischsprachigen Listengruppen in Brüssel-Halle-Vilvoorde der verbleibende Sitz immer den Französischsprachigen zugeteilt werde (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An zehnter Stelle sei dadurch, daß die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl der Abgeordnetenversammlung in der Annahmeakte erklären müßten, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien, unter Verletzung von Artikel 64 der Verfassung eine zusätzliche Wählbarkeitsbedingung eingeführt worden. Die Bestimmung bewirke außerdem, daß jemand, der weder niederländischsprachig noch französischsprachig sei, sondern beispielsweise deutschsprachig, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung kandidieren könne, so daß sie nach Ansicht der Kläger auch in diesem Punkt eine Diskriminierung schaffe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An elfter Stelle führen die klagenden Parteien an, es gebe keinerlei Grund, in Brüssel-Halle-Vilvoorde von der Regel abzuweichen, daß es nicht mehr Kandidaten als zu verteilende Sitze geben dürfe. Die flämischen Parteien würden dadurch diskriminiert, da sie ihre Mittel in zwei Wahlkreisen einsetzen müßten (dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602, fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

An zwölfter Stelle gebe es ebenfalls keine Rechtfertigung für die Festlegung einer Mindestanzahl von Unterschriften zur Invorschlagbringung eines niederländischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen anhand der gesamten Bevölkerungszahl beider Wahlkreise. Die Bedingungen für die Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen würden im Vergleich zu den Kandidaten aus anderen einsprachigen Wahlkreisen grundlos erschwert (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An dreizehnter Stelle sei es nicht zu rechtfertigen, in einem einzigen Fall, nämlich im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, eine abweichende Aufstellung der zusammenfassenden Tabellen vorzusehen (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An vierzehnter Stelle schließlich würden die angefochtenen Maßnahmen dazu führen, daß das französischsprachige Wahlkollegium für den Senat nicht nur aus Wählern des französischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe, sondern auch aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes, während das niederländischsprachige Wahlkollegium für den Senat ausschließlich aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

B.7. Die letzte Beschwerde bezieht sich auf die Organisation der Wahlen für den Senat. Da die angefochtenen Bestimmungen sich ausschließlich auf die Organisation der Wahlen für die Abgeordnetenkammer beziehen, ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617 nicht zulässig.

B.8.1. Die erste Beschwerde der klagenden Parteien stützt sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 63.

B.8.2. Das angefochtene Gesetz führt verschiedene Wahlkreise ein, darunter den « Wahlkreis » Brüssel-Halle-Vilvoorde und den « Wahlkreis » Löwen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz für die niederländischsprachigen Listen ein Wahlgebiet eingeführt, das die beiden vorgenannten Wahlkreise umfaßt.

Artikel 63 § 2 Absatz 1 der Verfassung besagt:

«Die Anzahl Sitze eines jeden Wahlkreises entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlkreises durch den föderalen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Königreiches durch hundertfünfzig ergibt.»

Diese Bestimmung setzt voraus, daß jeder Wahlkreis die Anzahl Sitze erhält, die ihm aufgrund seiner Bevölkerungszahl zusteht.

B.8.3. Gemäß dem in den Vorarbeiten dargelegten Standpunkt der Regierung soll der Umstand, daß für die niederländischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen eine einzige Liste hinterlegt werde, kein Hindernis dafür darstellen, daß die diesen Wahlkreisen zugewiesenen Sitze im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stünden. «Ein Kandidat, der auf der gemeinsamen Liste für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählt wird, ist Kandidat in beiden Wahlkreisen und kann in dieser Eigenschaft nicht als ein Gewählter von entweder Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen gelten» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/8, S. 173).

Dieser Standpunkt läuft darauf hinaus, daß Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen für die Sitzverteilung unter den niederländischsprachigen Kandidaten ein einziger Wahlkreis wäre, was jedoch nicht mit dem Ausgangspunkt des Gesetzgebers selbst vereinbar ist, der darin bestand, zwei getrennte Wahlkreise zu schaffen.

B.8.4. Da die Anzahl der in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählten Kandidaten nicht von der jeweiligen Bevölkerungszahl dieser Wahlkreise abhängt, wird den Wählern und den Kandidaten von zwei Wahlkreisen des Landes auf diskriminierende Weise die in Artikel 63 der Verfassung vorgesehene Garantie vorenthalten.

B.8.5. Die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 63 abgeleitet sind, sind begründet.

Die Artikel 3, 4, 5, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 «zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage» und die Artikel 10 Nr. 2, 12 Nr. 2, 16, 29 und 30 des

Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften sind in dem im Urteilstenor angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

Folgerichtig sind die nicht angefochtenen Artikel 25 und 28 des letztgenannten Gesetzes ebenfalls in dem im Urteilstenor angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

B.9.1. Die zweite Beschwerde bezieht sich darauf, daß die Provinz Flämisch-Brabant im Gegensatz zu den anderen Provinzen keinen Wahlkreis für die Wahl der Abgeordnetenversammlung bildet.

Nach Darlegung der Kläger stünden die angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung, da der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil der Provinz Flämisch-Brabant, der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft und des niederländischen Sprachgebietes sei und vollständig zum Bezirk Löwen gehöre sowie vom Bezirk, von der Region und vom Sprachgebiet Brüssel getrennt sei, während sich in den anderen Provinzen der Wahlkreis mit der Provinz decke. Außerdem hätten die angefochtenen Bestimmungen zur Folge, daß die Kläger in zwei Sprachgebieten den Wahlkampf führen müßten.

B.9.2. In seinem Urteil Nr. 90/94 hat der Hof das Bestehen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht für verfassungswidrig gehalten. Der Gesetzgeber war berechtigt, sich hauptsächlich auf dieses Urteil zu stützen, um - wie aus den Vorarbeiten hervorgeht - die Beibehaltung dieses Wahlkreises zu rechtfertigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/8, SS. 174-175). Es ist jedoch hervorzuheben, daß, obwohl diese Beibehaltung 1994 als vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden konnte, dieselben Bestimmungen diese Beibehaltung weder damals erforderten, noch zur Zeit erfordern.

B.9.3. Aus denselben Vorarbeiten wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber bei den Lösungen, die er in Erwägung gezogen hat, die Lösung des Status quo abgelehnt und die Beibehaltung des betreffenden Wahlkreises nur deshalb akzeptiert hat, weil er die Einreichung gemeinsamer niederländischsprachiger Listen in diesem Wahlkreis sowie im Wahlkreis Löwen vorgesehen hat (ebenda, SS. 10-13). Da die Bestimmungen, die diese Lösung vorsehen, aus den in B.8 dargelegten Gründen für nichtig zu erklären sind, schafft die Beibehaltung des Wahlkreises

Brüssel-Halle-Vilvoorde Behandlungsunterschiede, die es vor dem Gesetz vom 13. Dezember 2002 nicht gab.

B.9.4. Im Gegensatz zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, um das es sich im Urteil Nr. 90/94 handelte, läßt das Gesetz vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage » die Wahlkreise mit den Provinzen zusammenfallen, außer was die Provinz Flämisch-Brabant und den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt betrifft.

B.9.5. Durch die Beibehaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde behandelt der Gesetzgeber die Kandidaten der Provinz Flämisch-Brabant anders als die Kandidaten der anderen Provinzen, da einerseits diejenigen, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde kandidieren, mit Kandidaten, die sich außerhalb dieser Provinz zur Wahl aufstellen lassen, konkurrieren müssen und andererseits diejenigen, die im Wahlkreis Löwen kandidieren, nicht auf die gleiche Weise behandelt werden wie diejenigen, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde kandidieren.

B.9.6. Die Maßnahme beruht zwar auf dem bereits im Urteil Nr. 90/94 festgestellten Bemühen, ein unerläßliches Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des belgischen Staates zu schaffen. Die Elemente dieses Gleichgewichts sind nicht unveränderlich. Der Hof würde jedoch anstelle des Gesetzgebers urteilen, wenn er beschließen würde, daß einer bisher vom Gesetzgeber befürworteten Situation sofort ein Ende zu bereiten wäre, während der Hof nicht alle Probleme erfassen kann, mit denen sich der Gesetzgeber auseinandersetzen hat, um den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

B.9.7. Im Falle der Beibehaltung provinzieller Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkammer kann eine neue Zusammensetzung der Wahlkreise in der ehemaligen Provinz Brabant mit besonderen Modalitäten einhergehen, die von denjenigen abweichen können, welche für die übrigen Wahlkreise gelten, damit die legitimen Interessen der Niederländischsprachigen und der Französischsprachigen in dieser ehemaligen Provinz gewahrt werden. Es ist nicht Sache des Hofes sondern des Gesetzgebers, diese Modalitäten näher zu bestimmen.

B.9.8. Aus diesen Gründen kann angenommen werden, daß die durch das angefochtene Gesetz geschaffene Aufteilung in Wahlkreise während der in Artikel 65 der Verfassung vorgesehenen vierjährigen Frist, die zu dem in Artikel 105 des Wahlgesetzbuches festgelegten Zeitpunkt anfängt, aufrechterhalten bleibt.

B.9.9. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist die zweite Beschwerde zurückzuweisen.

B.10. Da die übrigen in B.6 angeführten Beschwerden nicht zu einer anderslautenden Beurteilung führen können, müssen sie nicht untersucht werden.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Listenverbindung

B.11. Gemäß Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage », dürfen die Erklärungen der Listenverbindung sich nur auf französischsprachige, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagene Listen sowie auf Listen, die im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegt werden, beziehen.

B.12. Die Klagegründe gegen diese Bestimmung sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 und 63 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

Die klagenden Parteien führen an, die Aufrechterhaltung der Listenverbindung in einem einzigen Fall, nämlich zwischen den im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten französischsprachigen Listen und den Listen, die im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegt würden, sei diskriminierend (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617).

B.13.1. Die Listenverbindung ermöglicht es, die bei der Sitzverteilung unbenutzten Reststimmen für die betreffenden Listen zu bündeln. Dadurch können Listen, die eine

gegenseitige Gruppierungserklärung abgegeben haben, eine höhere Anzahl Sitze erhalten als die Anzahl, die einzelne Listen separat erhalten können.

Kraft der Artikel 169 bis 171 des Wahlgesetzbuches werden im Falle der Listenverbindung nicht alle Sitze im Wahlkreis aufgrund der Stimmenverhältnisse zwischen den Listen in diesem Wahlkreis zugeteilt, sondern es wird eine begrenzte Anzahl Sitze auf der Ebene der beiden Wahlkreise zusammen zugeteilt aufgrund der Stimmenverhältnisse zwischen den verbundenen und nichtverbundenen Listen in diesen Wahlkreisen. Daraufhin wird bestimmt, welcher Liste in welchem Wahlkreis diese Sitze zustehen.

B.13.2. Gemäß den Verfassern des Gesetzesvorschlags, der den angefochtenen Bestimmungen zugrunde liegt, wurde das System der Listenverbindung aufgehoben, weil es zu « einer unvorhersehbaren und oft ungerechten Zuteilung von Sitzen » führte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/1, S. 3).

Der Innenminister erklärte: « Das unvorhersehbare System der Listenverbindung, das deswegen aber nicht unbillig ist, ist dem Wähler nicht zu erklären. Deshalb ist es richtig, daß dies deutlichheitshalber verschwindet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/8, S. 53).

B.13.3. Ohne daß auf das System der Listenverbindung im allgemeinen oder auf die Begründung seiner auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Wallonisch-Brabant beschränkten Beibehaltung einzugehen ist, ist festzuhalten, daß diese Beibehaltung nicht gerechtfertigt ist, insoweit die Bestimmungen, die die Hinterlegung gemeinsamer Listen ermöglichen, für nichtig zu erklären sind, da die niederländischsprachigen Listen keine gemeinsamen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen hinterlegen dürfen, und sie außerdem nicht den Vorteil der Listenverbindung genießen können, den das Gesetz ausschließlich den französischsprachigen Listen vorbehält. Dadurch, daß der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Listen ungerechtfertigt ist, ist Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage », für nichtig zu erklären.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Kandidatur für die Kammer und den Senat

B.14. Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, sieht eine Ausnahme zu der Regel vor, daß niemand gleichzeitig für die Kammer und für den Senat kandidieren kann. Bei den ersten föderalen Parlamentswahlen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung kann man gleichzeitig für beide Versammlungen kandidieren, unter der Bedingung, daß der Vorschlag der Kandidatur für die Kammer im Wahlkreis des Wohnsitzes des Betreffenden eingereicht wird. Überdies dürfen Kandidaten für die Kammer im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, die erklären müssen, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig sind, für den Senat nur für das entsprechende Wahlkollegium kandidieren.

B.15. Der Klagegrund gegen diese Ausnahme ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 64 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

B.16.1. Nach Meinung der klagenden Parteien würde durch die gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat sowohl für die Wähler als auch für die Kandidaten eine Diskriminierung entstehen. Die Wähler würden untereinander unterschiedlich behandelt, da sie ihre Stimme für Kandidaten auf einer der beiden Listen einschätzen könnten, jedoch nicht für Kandidaten, die auf beiden Listen eingetragen seien. Kandidaten, die auf beiden Listen angeführt seien, würden bevorteilt, da sie über mehr Mittel verfügen könnten, um den Wahlkampf zu führen, und da sie gegebenenfalls entscheiden könnten, welches Mandat sie annehmen würden (erster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2600).

B.16.2. Laut Artikel 49 der Verfassung darf niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Der Hof muß den Behandlungsunterschied zwischen Wählern oder zwischen Kandidaten, der sich aus der angefochtenen Bestimmung ergeben könnte, auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin prüfen.

B.16.3. Der Gesetzgeber ist vom grundsätzlichen Verbot, gleichzeitig für die Kammer und für den Senat zu kandidieren, abgewichen. Wenn der Kandidat gleichzeitig für die Kammer und für den Senat gewählt wird, kann er jedoch nur eines der beiden Mandate ausüben. Die angefochtene Maßnahme ist so beschaffen, daß der Wähler in die Irre geführt werden kann, da er die zweckdienliche Wirkung seiner Stimme nicht einschätzen kann, und die Maßnahme bevorteilt ohne angemessene Rechtfertigung jene Kandidaten, die den Vorteil der doppelten Kandidatur genießen können.

B.16.4. Der Klagegrund ist begründet. Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften ist in dem im Urteilstenor angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Einführung einer Sperrklausel

B.17. Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften führt eine Sperrklausel von fünf Prozent ein. Gemäß dem neuen Artikel 165*bis* des Wahlgesetzbuches werden nur die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben, für die Sitzverteilung zugelassen.

Für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung gilt die Sperrklausel in jedem Wahlkreis. Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gilt die Sperrklausel von fünf Prozent einerseits für die Gesamtheit der französischsprachigen Listen in diesem Wahlkreis und andererseits für die Gesamtheit der niederländischsprachigen Listen im selben Wahlkreis und der Listen des Wahlkreises Löwen.

B.18. Die Klagegründe gegen die angefochtene Bestimmung sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 62, 63 und 68 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 14 dieser Konvention.

B.19.1. Die klagenden Parteien führen an, die eingeführte Sperrklausel beeinträchtige das Verhältniswahlsystem (einziger Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2603 und 2605 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

B.19.2. In einem Verhältniswahlsystem werden die Mandate im Verhältnis zu der erhaltenen Anzahl Stimmen auf die Kandidatenlisten und Kandidaten verteilt.

B.19.3. Um den Erfordernissen von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu genügen, können die Wahlen sowohl gemäß einem Verhältniswahlsystem als auch gemäß einem Mehrheitswahlsystem stattfinden.

Selbst wenn die Wahlen nach einem System der absolut verhältnismäßigen Vertretung stattfinden, ist nicht zu vermeiden, daß eine gewisse Anzahl an Stimmen – die sogenannten Reststimmen – verlorengehen.

So wie Artikel 3 nicht beinhaltet, daß die Sitzverteilung ein genaues Bild der Stimmzahlen widerspiegeln muß, verbietet er nicht grundsätzlich, daß eine Sperrklausel eingeführt wird, um die Fragmentierung des vertretenden Organs zu begrenzen.

B.19.4. Gemäß den Artikeln 62 und 68 der Verfassung erfolgen die Wahlen zur Abgeordnetenkommission und zum Senat nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung. Diese Bestimmungen verhindern zwar, daß die Wahlen gemäß einem Mehrheitswahlsystem durchgeführt werden, doch sie stellen kein Hindernis dafür dar, daß der Gesetzgeber das Verhältniswahlsystem mit angemessenen Beschränkungen versieht, um das ordnungsmäßige Funktionieren der demokratischen Einrichtungen zu gewährleisten.

B.19.5. Jeder Behandlungsunterschied zwischen Wählern und zwischen Kandidaten muß jedoch den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entsprechen.

B.19.6. Eine Sperrklausel erschwert es den kleineren Parteien, einen Sitz zu erhalten. Dadurch können größere Parteien mehr Sitze erwerben, als wenn es keine Sperrklausel geben würde. Folglich dient eine Sperrklausel dazu, der « Zersplitterung der politischen Landschaft » entgegenzuwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/1, S. 7).

Die Einführung einer Sperrklausel kann nicht getrennt von einer anderen, bereits angeführten Änderung in der Wahlgesetzgebung betrachtet werden. Indem der Gesetzgeber die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkommission in der Regel auf die Ebene der Provinzen ausgedehnt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die es den kleineren Parteien leichter macht, einen Sitz zu erhalten.

B.19.7. Eine gesetzliche Schwelle hat nur Auswirkungen, wenn sie höher ist als die « natürliche Schwelle » für den Erhalt eines Sitzes.

Gemäß den Vorarbeiten würde die gesetzliche Schwelle für die Wahl zur Abgeordnetenkommission nur in den Provinzen Antwerpen und Ostflandern eine Auswirkung haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1806/8, S. 9).

B.19.8. Im Lichte der Zielsetzung der angefochtenen Maßnahme und unter Berücksichtigung der Vergrößerung der Wahlkreise sowie der niedrigen Schwelle der Sperrklausel ist diese Maßnahme nicht als eine unverhältnismäßige Beschränkung des Verhältniswahlsystems anzusehen.

B.19.9. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.20.1. Gemäß den klagenden Parteien würde die angefochtene Bestimmung ebenfalls eine Diskriminierung zwischen Wählern und zwischen Kandidaten je nach Wahlkreis beinhalten. Außer in den Wahlkreisen Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde würden die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis erhalten haben, für die Sitzverteilung zugelassen. In den beiden angeführten Wahlkreisen gelte die Sperrklausel von fünf Prozent einerseits für die Gesamtheit der französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und andererseits für die Gesamtheit der niederländischsprachigen Listen im selben Wahlkreis und der Listen im Wahlkreis Löwen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600, einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2603, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

Dieser Behandlungsunterschied könne für eine unitäre Partei außerdem zur Folge haben, daß sie mit 9,9 Prozent der Stimmen für zwei sprachlich getrennte Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde die Schwelle nicht erreichen würde (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

B.20.2. Insofern die angefochtene Bestimmung den beanstandeten Behandlungsunterschied einführt, ist sie untrennbar mit der Sonderregelung in bezug auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles verbunden und ist sie daher folgerichtig ebenfalls, was diese Wahlkreise betrifft, für nichtig zu erklären.

Aufrechterhaltung der Folgen der Nichtigerklärung

B.21. Unter Berücksichtigung der Folgen, die die Rückwirkung der Nichtigerklärung für die Wahlen vom 18. Mai 2003 haben könnte, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen jener für nichtig erklärten Bestimmungen, die nicht durch das Urteil Nr. 30/2003 einstweilig aufgehoben wurden, was diese Wahlen betrifft, aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt für nichtig:

- die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage »;

- Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, insoweit er Artikel 118 letzter Absatz des Wahlgesetzbuches einfügt;

- die Artikel 10 Nr. 2 und 12 Nr. 2 desselben Gesetzes;

- Artikel 16 desselben Gesetzes, insoweit er für die Wahlen zur Abgeordnetenkommission auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles Anwendung findet;

- Artikel 25 desselben Gesetzes, insoweit er sich auf das besondere Stimmzettelmuster für die Wahlen zur Abgeordnetenkommission im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde bezieht;

- die Artikel 28, 29 und 30 desselben Gesetzes;

2. weist unter Beachtung der in B.9.2 bis B.9.9 enthaltenen Ausführungen die Nichtigkeitsklagen im übrigen zurück;

3. erhält, was die Wahlen vom 18. Mai 2003 betrifft, die Folgen von Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts